

**2. Ordnung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den Europäischen Studiengang Management (E.S.M.)**  
**an der Fachhochschule Bielefeld**  
**vom 30. Oktober 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Europäischer Studiengang Management (E.S.M.) an der Fachhochschule Bielefeld vom 3. November 1999 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld vom 16. November 1999) in der Fassung der Änderung vom 8. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld vom 27. Februar 2001) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:  
Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Studienordnung als Satzung erlassen:
2. § 1 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
  - Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190),
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - (2) Nach Maßgabe von § 3 DPO E.SM. wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert.  
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Fachrichtung Wirtschaft erworben hat. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils drei Monaten ableisten.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - (3) Das Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen. Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden gelenkten Jahrespraktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.
  - c) Im Absatz 6 werden die Worte „§ 45 Abs. 2 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - (3) Das Hauptstudium dauert unter Einschluss eines Praxissemesters fünf Semester, wobei in der Regel das vierte und fünfte Studienseester an der Partnerhochschule abgeleistet und das Praxissemester im sechsten Semester ebenfalls in der Regel im Partnerland durchgeführt wird.

Zu den Studiensemestern an einer Partnerhochschule wird auf Antrag zugelassen, wer die Zwischenprüfung gemäß § 20 Abs. 1 der DPO bis auf eine Fachprüfung bestanden hat. Ein Bestehen der Prüfungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Zulassung. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Hauptstudium besteht aus Pflichtfächern und freien Wahlfächern (zusätzliche Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 3 Eck-VO-FH) im Umfang von insgesamt 62 Semesterwochenstunden (SWS) mit 91 ECTS-Punkten. Es zielt darauf ab, in den Pflichtfächern den Inhalt des Grundstudiums zu erweitern und in den Wahlprüfungsfächern entsprechend den Interessen und Neigungen der Studierenden auf internationale Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten. Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) An der jeweiligen Partnerhochschule sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten abzulegen. Die Prüfungen an der Partnerhochschule können in den nachfolgenden Fächern abgelegt werden:

1. Betriebswirtschaftslehre II  
10 SWS, 15 ECTS-Punkte
2. Volkswirtschaftslehre II  
8 SWS, 12 ECTS-Punkte
3. Recht II  
6 SWS, 6 ECTS-Punkte
4. Internationales Steuerrecht  
2 SWS, 3 ECTS-Punkte
5. Internationales Privatrecht und Recht der Europäischen Union  
4 SWS, 6 ECTS-Punkte
6. Europäisches Seminar II  
2 SWS, 3 ECTS-Punkte
7. Sprachen II  
4 SWS, 6 ECTS-Punkte
8. Wahlprüfungsfach I  
10 SWS, 20 ECTS-Punkte
9. Wahlprüfungsfach II  
10 SWS, 20 ECTS-Punkte.

Die Wahlprüfungsfächer I und II können dem folgenden Katalog entnommen werden:

- Transport und Logistik Management
- Außenwirtschaft II
- Außenwirtschaft III
- Produktions- und Logistikmanagement
- Grundfragen des Controlling
- Grundfragen des Rechnungswesens
- Informationssysteme
- Marketing und Handel
- Personalmanagement
- Unternehmensprüfung
- Unternehmenssteuerrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht

Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch ein anderes an der Partnerhochschule angebotenes betriebswirtschaftliches Fach als Wahlprüfungsfach I oder Wahlprüfungsfach II anerkennen."

5. § 7 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen, die nachfolgenden Absätze 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 5, 6 und 7.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Der Studienverlaufsplan des Wahlpflichtfachs Fertigungswirtschaft wird ersetzt durch den nachfolgenden Studienverlaufsplan für das Wahlpflichtfach Produktions- und Logistikmanagement:

Lehrveranstaltung	LVA	ECTS-Punkte	SWS	Studiensemester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Produktions- und Logistikmanagement</b>												
P/L LOG Logistikmanagement	SU	6	4									4
P/L PM Produktionsmanagement	SU	6	4									4
P/L QTh Querschnittsthemen Produktion + Logistik	SU	3	2									2/*
<b>gesamt</b>		<b>15</b>	<b>10</b>									<b>10</b>

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Beschreibung des Prüfungsgebiets Fertigungswirtschaft wird ersetzt durch nachfolgende Beschreibung des Prüfungsgebiets Produktions- und Logistikmanagement:

#### Produktions- und Logistikmanagement

##### Zielsetzung

Praxisorientierte Vorbereitung auf die beruflichen Anforderungen im Produktions- und Logistikumfeld. Die Veranstaltungen schließen vorlesungsbegleitende Exkursionen, Referate und Vorträge ein.

##### **P/L PM Produktionsmanagement**

Aufbauend auf der Grundlagenvorlesung Produktion werden moderne Methoden und Hilfsmittel zur Beherrschung der betriebswirtschaftlichen Problemstellungen im Produktionsumfeld dargestellt. Schwerpunkte sind:

- EDV-Einsatz in der Produktion und
- Darstellung von von bereichsübergreifenden Prozeßketten im betrieblichen Auftragsablauf.

Inhalte des Fachs sind u. a.

- Qualitätssicherung
- Produktionsplanungs und -steuerungssysteme
- Auftragsabwicklung
- Produktionsprogrammplanung
- Materialplanung
- Termin- und Kapazitätsplanung
- Produktionssteuerung

##### **P/L LOG Logistik**

Aufbauend auf der Grundlagenvorlesung Logistik mit den Schwerpunkten Beschaffung, Produktion und Distribution werden Planspiele, der Einsatz von EDV-Instrumenten und Exkursionen den Lehrstoff abrunden.

Inhalte des Fachs sind u. a.:

- Logistikinstrumente
- Logistiksysteme
- Beschaffungslogistik
- Produktionslogistik
- Distributionslogistik
- Entsorgungslogistik
- Einsatz von Simulationsinstrumenten
- Logistikplanspiele

##### **P/L QTh Querschnittsthemen aus Produktion und Logistik**

Hier werden aktuelle praxisnahe Themen aus Produktion und Logistik vertieft. Inhalte sind beispielsweise:

- Beherrschung der Variantenvielfalt
- Betriebsmittelplanung
- EDV-Einführung in Produktion und Logistik
- E-Commerce

- b) Die Beschreibung des Prüfungsgebiets Internationales Wirtschaftsrecht erhält folgende Fassung:

### Internationales Wirtschaftsrecht

#### **WR 1 Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht**

Es werden zunächst die verfassungsrechtlichen Bestimmungen erarbeitet, die für das Wirtschaftsleben relevant sind (z. B. Art. 2 I, 3 I, 9, 12 I, 14, 15 GG).

Dann werden die Rechtssätze erörtert, durch die der Staat mit dem Ziel der Gefahrenabwehr, der Lenkung und der Förderung auf den wirtschaftlichen Prozeß ordnend, gestaltend und leistend einwirkt, in dem er Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung begründet (z. B. Gewerbeordnung).

#### **WR 8 Recht der Europäischen Union**

Die wesentlichen Elemente des Europäischen Rechts werden behandelt. Dargestellt werden die Organe der EU, Handlungsformen der EU-Organen, Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof, das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum Recht der Mitgliedstaaten etc., sowie das materielle Recht der EU (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sozialpolitik etc.).

#### **WR 9 Internationales Wirtschaftsrecht**

Nach Vermittlung eines Überblicks und der Grundbegriffe sowie der Grundlagen des Allgemeinen und Besonderen Wirtschaftsrechts wird speziell auf das Internationale Vertragsrecht eingegangen.

#### **WR 10 Übungen zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht**

Der in den Vorlesungen behandelte Stoff wird anhand praxisrelevanter Konfliktsituationen aufgearbeitet.

- c) Die Beschreibung des Prüfungsgebiets Organisation und Personalführung wird ersetzt durch nachfolgende Beschreibung des Prüfungsgebiets Personalmanagement:

### **Personalmanagement**

#### P/O 6.1 Arbeitsrecht

Ziel: Die Studierenden kennen die neuere Rechtsprechung und Literatur. Sie haben sich vertiefend mit grundlegenden arbeitsrechtlichen Fragestellungen befasst und sind mit praxiswichtigen Schwerpunkten des Arbeitsrechts vertraut

#### Inhalt:

Einzelfragen des Arbeitsvertrages  
Betriebsverfassungsrecht  
Unternehmensmitbestimmung  
Tarifvertragsrecht  
Europäisches Arbeitsrecht

#### P/O 7 , P/O 9 Personalwirtschaft

#### Ziel:

Die Studierenden sind mit den personalwirtschaftlichen Aufgabenfeldern und Handlungsbereichen vertraut. Sie sind in der Entwicklung personalwirtschaftlicher Lösungsansätze sowie in der Entscheidungsfindung auch unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und verhaltenswissenschaftlicher Implikationen geübt.

#### Inhalt:

Personalpolitik  
Personalplanung  
Personalbeschaffung  
Personaleinsatz  
Personalfreistellung  
Personalcontrolling  
Personalsteuerung

## Artikel II

1. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen zu Artikel I Nr. 1, 2 und 5 treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungen zu Artikel I Nr. 3, 4, 6 und 7 finden auf alle Studierende Anwendung, die seit dem Sommersemester 2001 nach dieser Studienordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 11.07.2001.

Bielefeld, den 30.10.2001

Prof. Dr. D. DeBaules  
Dekan